

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG MEIßEN
Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Ingenieurbüro
Gotthard Augst
Klingerstraße 4
01844 Neustadt in Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Holger Wohsmann

Durchwahl
Telefon +49 3521 7189-1901
Telefax +49 3521 7189-1999

holger.wohsmann@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3.21-4022/521/3-2020/

Meißen,
20. August 2020

Staatsstraße S 159 - Ausbau in Langburkersdorf

- Ihr Schreiben vom 13. Juli 2020 (offener Brief im Namen der Bürgerinitiative S 159)
- Zwischeninformation der Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 27. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Augst,

zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise bei der Planung einer Straßenverbindung zwischen Neustadt und Lobdava sind noch weitere Abstimmungen innerhalb der Sächsischen Straßenbauverwaltung und mit weiteren Behörden erforderlich.

Wir werden uns bei der Beantwortung Ihres Schreibens deswegen zunächst auf die allgemeinen planerischen Aspekte konzentrieren.

Was sind die grundlegenden Aufgabenstellungen

Im Ergebnis der Erweiterung der Europäischen Union im Mai 2004 und auf der Grundlage des Leitbildes, der Ziele und der Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, ergänzt durch die Zielstellungen des Landesverkehrsplanes des Freistaates Sachsen, besteht für die Sächsische Straßenbauverwaltung die Aufgabe, durch den Neubau bzw. die Erweiterung geeigneter Straßenverbindungen, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik weiter zu verbessern. Dabei sind auch die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen an den Straßenbau und eine effiziente Flächen-nutzung bzw. eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu beachten.

Wie ist das perspektivische Ziel bzgl. der Nutzung für die S 159 in 10 ... 30 Jahren gedacht

Die perspektivische Zielstellung folgt den grundsätzlichen Aussagen aus den einschlägigen Landes- bzw. Regionalplanungen. Von der landesübergreifenden Straßennetzgestaltung ist dieser Lückenschluss nachvollziehbar. Im Übrigen greift diese Verbindung nur die vormals bestehende Verkehrsverbindung

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

www.lasuv.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

wieder auf und entspricht damit auch dem Europäischen Gedanken der weiteren Durchlässigkeit der Grenzen.

Wo können während der Planung Unterlagen des LASuV eingesehen und öffentlich diskutiert werden, damit zum Planungsabschluss ein Höchstmaß an Akzeptanz erreicht wird (siehe Bürgerbeteiligung an Infrastrukturprojekten)

Zunächst müssen die Planungen erst einmal aktualisiert werden. Aufgrund der mehrjährigen Ruhe im Planungsprozess haben sich eine Vielzahl von Vorschriften geändert, die alle Auswirkungen auf die Planung haben. Diese Auswirkungen sind so umfänglich, dass wir die Projektbearbeitungsphase Vorentwurf nahezu vollständig wiederholen müssen. Insbesondere im Umweltplanungsbereich ist eine vollständige Neubearbeitung unvermeidbar.

Die Planungsergebnisse können dann zu geeigneter Zeit in der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Diese Informationsveranstaltungen sind durchaus üblich, haben sich bewährt und können zur Transparenz im gesamten Planungsprozess beitragen. Momentan wurde allerdings der Planungsprozess aus verschiedenen Gründen ausgesetzt.

Der Planungsprozess mündet zunächst in der Bearbeitung des sogenannten Feststellungsentwurfs. Mit dieser Planungsunterlage soll dann das Baurechtverfahren beantragt werden. Wir gehen diesbezüglich von einem Planfeststellungsverfahren aus.

Wer entscheidet endgültig, wie die S 159 geplant und gebaut werden soll

Im § 39 des Sächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass Staatsstraßen nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Sächsische Straßenbauverwaltung werden in diesem Zusammenhang auf der Grundlage des genannten Gesetzes, ergänzt und präzisiert durch die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019), welche im Freistaat Sachsen auch für den Neubau bzw. die Erweiterung von Staatsstraßen verbindlich eingeführt wurden, Planfeststellungsunterlagen erstellt und zur Genehmigung bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen eingereicht. Die dort ansässige Planfeststellungsbehörde entscheidet dann nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörungsverfahren durch Auslegung der Unterlagen in den betroffenen Gemeinden, Direktanhörung der sogenannten Träger öffentlicher Belange und Durchführung eines Erörterungstermins) über den Bau oder die Änderung der Staatsstraße.

Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Wann ist frühestens mit einem Baubeginn zu rechnen

Im Hinblick auf die noch zu beginnenden Planungsarbeiten können seriöse Termine für einen Baubeginn nicht benannt werden.

Auf die von Ihnen angesprochene Problematik Verkehrslärm und Luftschadstoffe gehen wir nur allgemein und planungsorientiert ein:

Lärmvorsorge

Bei Ausbauvorhaben von Straßen ist gemäß § 41 (1) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dem hat der Vorhabenträger Rechnung zu tragen, indem zur Lärmreduzierung eine lärmmindernde Straßenoberfläche (aktiver Lärmschutz) geprüft und darüber hinaus in der Phase des Vorentwurfs ein schalltechnisches Gutachten von einem dafür qualifizierten Ingenieurbüro für Schallschutz angefertigt wird. Die gemäß § 43 (1) BImSchG erlassene Rechtsverordnung als 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) legt den Anwendungsbereich, die Immissionsschutzgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90) fest. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Verkehrslärm tags und nachts eingehalten werden.

Werden im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrslärm festgestellt, begründet sich ein Lärmvorsorgeanspruch dem Grunde nach. Aus den Erkenntnissen der früheren Planungen und Gutachten ist nicht davon auszugehen, dass aktive Schallschutzmaßnahmen (in der Regel Lärmschutzwände) zum Einsatz kommen. Um die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherzustellen, werden vom Vorhabenträger passive Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Fassaden vorgesehen. Die konkrete Wahl der passiven Schallschutzmaßnahmen wird nach der Planfeststellung auf der Grundlage der 24. BImSchV (Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) ermittelt. Dem Anspruchsberechtigten entstehen daraus keine Kosten.

Mit der bevorstehenden Novellierung der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der RLS 90 ab 01. Januar 2021 muss der Vorhabenträger die Ergebnisse des Vorentwurfs nach dem neuen Regelwerk auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Lufthygiene / Luftschadstoffe

Es werden die verkehrsbedingten Immissionen relevanter Luftschadstoffe an der geplanten Staatsstraße S 159 und die Einhaltung der in der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe in der Luft) festgeschriebenen Grenzwerte für die wichtigsten für den Menschen schädlichen Luftschadstoffe, zu denen auch Feinstaub gehört, untersucht. Die Untersuchung schließt auch die Anschlussstraßen und Knotenpunkte mit ein. Im Ergebnis der früheren Untersuchungen wurde festgestellt, dass an keiner Stelle des geplanten Ausbauabschnitts incl. Anschlussstraßen und Knotenpunkten Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen bezüglich Luftschadstoffen erforderlich. Diese Aussagen müssen selbstverständlich aktuell überprüft werden.

Bei den damaligen Gutachten lagen die Verkehrsbelegungen zum Prognosehorizont 2020 zugrunde. Bei der Überprüfung der Ergebnisse im weiteren Planungsprozess ist die Verkehrsbelegung mit Prognosehorizont 2030 zugrunde zu legen.

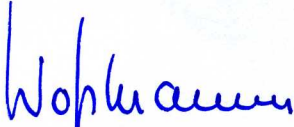
Abschließend möchten wir Sie um Folgendes bitten:

Wir bekamen in der Vergangenheit und auch aktuell Schreiben von Einzelpersonen, welche uns im Namen der Bürgerinitiative erreichten. Wir gehen davon aus, dass die Bürgerinitiative den Planungsprozess auch weiterhin aktiv und kritisch begleiten wird. Deshalb bitten wir Sie als Bürgerinitiative, uns höchstens 3 von der Bürgerinitiative autorisierte Ansprechpartner / innen zu benennen, die als Kontaktpersonen fungieren.

Auf dieser Grundlage besteht für uns auch die Möglichkeit, zeitnah über die Ergebnisse der noch anstehenden Besprechungen zur Festlegung der weiteren planerischen Vorgehensweise zu informieren.

Auch wären wir Ihnen dankbar über eine Information, welche Ziele die Bürgerinitiative verfolgt und wieviel Mitglieder die Initiative derzeit hat.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Wohsmann
Niederlassungsleiter